

Duisburger Schieß-Sportverein 1956 e.V.

SATZUNGEN

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Duisburger Schieß-Sportverein 1956 e.V. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Schießsports im Sinne des olympischen Gedankens. Eine Ausbildung im Rahmen der Wehrertüchtigung (vormilitärische Ausbildung) wird in allen Disziplinen des Schießsports abgelehnt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rheinischen Schützenbund e.V., Düsseldorf der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der sich den Satzungen anpaßt. Der Aufnahmeantrag und ein polizeiliches Führungszeugnis werden dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht. Der geschäftsführende Vorstand beschließt nach dreimonatiger Probezeit des Bewerbers über die Aufnahme. Ist der geschäftsführende Vorstand aus Gründen gem. den Satzungspunkten 2, 3 und 7 gegen die Aufnahme, wird der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich zugestellt.

4. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Wohl des Vereins in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Beschuß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende werden auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein diese Satzungen. Es ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgelegten Beiträge zu leisten. Es befolgt die vom geschäftsführenden Vorstand herausgegebene Stand- und Schießordnung. Jedes Mitglied soll an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen. Zur Pflege und Instandhaltung der Schießsportanlage in seiner Gesamtheit sind Arbeitsstunden abzuleisten.

6. Aufnahmegebühr und Beiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahrs austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahrs eintritt. Neu eintretende Bewerber sind erst dann Mitglieder, wenn die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr vollständig entrichtet sind. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.

Eine soziale Staffelung des Mitgliedsbeitrages für bestimmte Personen kann gewährt werden. Diese genau zu bestimmende Person und die genau festgesetzte Höhe ihres Jahresbeitrages werden auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand mit zeitlicher Befristung beschlossen (Aufnahme im Protokoll der Vorstandssitzung).

Bis zum 30. April eines Geschäftsjahres haben die Mitglieder ihren Jahresbeitrag zu entrichten. In Härtefällen kann auf Antrag bei der Geschäftsführung der Jahresbeitrag bis zum 31. Juli eines Geschäftsjahres gestundet werden. Nach Ablauf dieser Fristen, 30. April und in Härtefällen 31. Juli eines Geschäftsjahrs, wird ein Säumniszuschlag von 10 % der zu zahlenden Beitragssumme erhoben. Außerdem sind die Portoauslagen und evtl. Beitreibungskosten zuersetzen. Eine Mitgliedschaft von über 35 Jahren Dauer oder ein Lebensalter von 65 Jahren befreien von der Beitragspflicht. Daneben haben die Mitglieder die Pflicht, außergewöhnliche Umlagen, Eintrittsgelder zu Festlichkeiten usw., die von der Jahreshauptversammlung beschlossen worden sind, zu entrichten.

7. Ende der Mitgliedschaft

Aus dem Verein scheiden unter Verlust jeglicher Ansprüche aus:

- a) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft per Einschreiben zum 31. Dezember eines jeden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand kündigen. Letzter Termin ist der 15. Dezember (Datum des Poststempels), später eingehende Kündigungen verlängern sich um ein Jahr bis zum 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Eine Kündigung zum Monatsende ist nicht möglich, die Mitglieder haben bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft ihre Beiträge und evtl. vorgesehene Umlagen, die durch die Hauptversammlung beschlossen wurden, in voller Höhe zu entrichten.

- b) Mitglieder, die die Satzung verletzen, die die Zahlung der Beiträge verweigern oder mit diesen Zahlungen länger als ein Jahr im Rückstand sind.
- c) Mit sofortiger Wirkung Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder entehrende Strafen zu verbüßen haben, gegen die Anordnungen des Vorstandes verstößen oder Unfrieden in den Verein tragen.
- d) Der Tod eines Mitgliedes entbindet dessen Angehörige von jeglichen weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, ggf. nach Anhören des Mitgliedes. Gegen den Beschuß steht dem Mitglied die Anrufung einer endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag der Bekanntmachung des Ausschlusses.

8. Vorstand des Vereins

- 8.1. Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
Geschäftsführer
- 8.2 Vorstand: Schriftführer,
Technischer Ausbildungsleiter,
Jugendgruppenleiter
- 8.3 Erweiterter Vorstand: Sportwart Luftpistole,
Sportwart Luftgewehr,
Sportwart Kleinkaliber,
Sportwart Sportpistole I,
Sportwart Sportpistole II,
Sportwart Perkussionswaffen,
Gerätewart,
Festausschuß (4 Mitglieder)

Die sonstigen Mitglieder können zu den Sitzungen eines erweiterten Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Bei mehr als einem Vorschlag muß die Wahl geheim erfolgen. Gleichzeitiges Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers ist nicht angängig. Bei der Neuwahl der Vorstandsmitglieder hat der Leiter der Jahreshauptversammlung Vorschlagsrecht. Es bleibt der Versammlung überlassen, ihrerseits Vorschläge zu machen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Geschäftsführer und den ersten oder den zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich.

Bankvollmacht: Der 1. Vorsitzende mit dem Geschäftsführer,
- Girokonto und Sparbuch -

9. Schießsportnachwuchs

Zur Förderung des Schießsportnachwuchses unterhält der Verein eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe ist förderungswürdig, die Höhen der Beihilfen werden jeweils vom Vorstand festgesetzt. Die Jugendgruppe wird im Geiste des olympischen Sports (Schießsport) erzogen. Es ist die Absicht des Vereins, die Jugend sportlich zu schulen, die Mitglieder dieser Gruppe werden nach Vollen- dung des 20. Lebensjahres in die Schützenklasse aufgenommen.

10. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Geschäftsführender Vorstand

- 1.1 Die Führung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes, der für die Vereinbarkeit, einschl. Sportanlage, voll verantwortlich ist.

Er vertritt den Verein rechtsgültig bei Verhandlungen und Verträgen mit dritten Personen und hat das Öffentliche Ansehen des Vereins zu wahren.

- 1.2 Von ihm werden schriftliche Durchführungslinien für die Schießaufsichten, die gleichzeitig Standschlüsselinhaber sind, herausgegeben, die nach Unterzeichnung für diese verbindlich sind. Bei Nichteinhaltung oder Verstößen gegen diese Richtlinien ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, die Schießaufsicht entsprechend anzuweisen bzw. selber Sofortmaßnahmen, die die Sicherheit oder das Ansehen des Vereins gewährleisten, zu erlassen.

- 1.3 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, selbständig Anordnungen zu treffen, soweit solche in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, jedoch zur Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereins sofort erforderlich werden.

- 1.4 Prüfung und Genehmigung von Aufnahmeanträgen.

1.5 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für die Geschäftsführung voll verantwortlich. Er bearbeitet die gesamte Korrespondenz und führt ein vorgeschriebenes Buchungsjournal, in dem die Einnahmen und Ausgaben gegliedert sind. Gleichfalls obliegt ihm die Verwaltung des ihm anvertrauten Geldes. Er leistet nur Zahlungen, die vom 1. Vorsitzenden genehmigt sind, wenn sie DM 500,00 übersteigen. Wenn der Kassenstand es erlaubt, sind Gelder auf das Bankkonto oder Sparbuch einzuzahlen.

Die weiteren Aufgaben entsprechen Punkt 10, Absatz 1.1 - 1.4.

1.6 **2. Vorsitzender**

Der 2. Vorsitzende vertritt als Sozialwart die Interessen des Vereins gegenüber dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und der Sporthilfe e.V.

2. **Vorstand**

2.1 **Schriftführer**

Der Schriftführer führt den Namen- und Adressennachweis aller dem Verein angehörenden Mitglieder. Er fertigt einmal im Jahr, jeweils bis zum 10. Januar, den Mitgliedernachweis für den Landesverband. Bei Vorstandssitzungen und Versammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Für Veranstaltungen, mit Ausnahme der Wettkämpfe, sind Einladungen zu fertigen und den Mitgliedern zuzustellen.

Auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes sind die Mitglieder über die Geschehnisse des Vereins mit Rundschreiben zu informieren.

2.2 **Technischer Ausbildungsleiter**

Der Technische Ausbildungsleiter nimmt von Seiten der Sportwarte Vorschläge entgegen, die er im Vorstand zum Antrag bringt. Er führt einmal im Monat eine Terminbesprechung mit den Sportwarten durch, worin über die Koordinierung der Standbenutzung und der vorgesehenen Wettkämpfe feste Regelungen erzielt werden sollen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsmeisterschaft und sonstiger vereinsinterner Wettkämpfe.

Die Vereinsmeisterschaftsergebnisse aller im Verein geschossenen Disziplinen werden von ihm an den Sportwart des Kreises termingerecht weitergegeben.

2.3 **Jugendgruppenleiter**

Zur Förderung eines Schießsportnachwuchses unterhält der Verein eine Jugendgruppe, die förderungswürdig ist.

Die Aufgaben des Jugendgruppenleiters bestehen in der Erziehung der Jugend im Geiste des olympischen Sports. Sie soll sportlich und schießsportlich geschult werden, an Wettkämpfen teilnehmen und somit als Nachwuchs für die Schützenklasse herangebildet werden.

3. Erweiterter Vorstand

3.1 Sportwarte der einzelnen Disziplinen

Folgende Aufgaben werden den Sportwarten der einzelnen Disziplinen übertragen:

Aus- und Weiterbildung der Schützen,

Führen des Leistungsnachweises,

Nach Abstimmung mit dem technischen Ausbildungsleiter die Aufstellung der Mannschaften für die jeweiligen Wettkämpfe und Durchführung derselben,

Ausgabe und Auswertung der Scheiben,

Durchführung der Schießaufsicht,

Registrierung der Leistungsnadeln,

Je nach den Erfordernissen können weitere Aufgaben durch den Vorstand an die Sportwarte delegiert werden.

3.2 Festausschuß

Der Festausschuß organisiert die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins, die vom Vorstand oder der Jahreshauptversammlung beschlossen wurden.

Der Ausschuß führt gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand den Nachweis der zur Verfügung gestellten Gelder, außerdem über zu erhebende Eintrittsabgaben und der Sportgroschenkassierung.

Der Festausschuß wird zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen, wenn die Tagesordnung Punkte vorsieht, die in diesen Tätigkeitsbereich fallen.

4. Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Außerdem können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand Versammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand diese für dringend ansieht oder 10 % der Mitglieder es begehrten. Die Tagesordnung ist jeweils in der Einladung des Vorstandes zu vermerken.

In der Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen, die die zum letzten der kommenden Jahreshauptversammlung hervorgehenden Monate vom Geschäftsführer abgeschlossene Kasse rechnerisch und sachlich prüfen. Alle Unterlagen, die nicht nachweisbar durch eine Banküberweisung erledigt werden, müssen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegengezeichnet sein.

Der Befund ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand den Mitgliedern einen Jahresbericht über die Vereinsarbeit, den Stand der Kasse und des Vereinsvermögens sowie eine Arbeitsplanung für das kommende Jahr vor.

Durch die Jahreshauptversammlung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen, wenn der Abschluß ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es folgt die Neuwahl des Vorstandes, Festsetzung der Beiträge, Bekanntgabe einer evtl. Umlage, soweit sich diese als notwendig erweist.

Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand vor der Jahreshauptversammlung einzureichen.

Sämtliche Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll klar und unmißverständlich aufzunehmen. Es ist von der Versammlung zu genehmigen, vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und dadurch für alle Mitglieder verbindlich.

5. Vermögensverwaltung

Der geschäftsführende Vorstand kann für Auslagen, Neuanschaffungen und zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes nach eigenem Ermessen, ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung, über vorhandene Geldbeträge verfügen.

Der Vorstand hat im Rahmen der Satzung über das Vermögen des Vereins zu wachen und die sportlichen gesellschaftlichen Interessen des Vereins zu fördern.

6. Satzungsänderungen

Die vorliegenden Satzungen können nur durch Beschuß der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung geändert werden.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Geänderte Fassung lt. § 6 der Satzungen.

Stand: 01.11.2001

Für die Richtigkeit:

Duisburger Schieß-Sportverein 1956 e.V.

1. Vorsitzender
Udo Helmut Berg

2. Vorsitzender
Peter Wencel

Geschäftsführer
Michael Ries